

Satzung über die Erhebung von Kindergartenbeiträgen

KONSOLIDIERTE FASSUNG EINSCHLIESSLICH DER SIEBTEN ÄNDERUNG VOM 15. MAI 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenweiler am 15. Mai 2024 folgende Satzung über die Erhebung von Kindergartenbeiträgen beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung (Inanspruchnahme) des Gemeindecindegartens Pfaffenweiler einschließlich Kleinkindgruppe werden Benutzungsgebühren (Eltern- und Essensbeiträge) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtsuldner

GEBÜHRENSÄTZE AB 01.09.2024

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren werden für 11 Monate pro Kindergartenjahr erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes in den Kindergartengruppen beträgt ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 (ab 1. September 2024) monatlich:

Betreuungsform	Halbtagsbetreuung	VÖ 1	VÖ 2
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	129,00 €	141,00 €	162,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	98,00 €	108,00 €	124,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	65,00 €	72,00 €	83,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	22,00 €	24,00 €	28,00 €

Bei der Ermittlung der Zahl der Kinder aus einer Familie werden nur alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt.

(3) In der VÖ 2-gruppe wird ein Mittagessen gereicht. Der Essensbeitrag für das Mittagessen beträgt zusätzlich 60,- Euro pro Kind und Monat. Bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit von mindestens 10 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen wird der Essenbeitrag um die halbe Gebühr ermäßigt.

§ 4 Gebührensätze Kleinkindgruppe

(1) Die Gebühren werden für 11 Monate pro Kindergartenjahr erhoben.

(2) Der Elternbeitrag beträgt monatlich für die Betreuung eines Krippenkindes in der Halbtagsbetreuung ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 (ab 1. September 2024) monatlich:

Betreuungsform	Halbtagsbetreuung	VÖ 1	VÖ 2
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	372,00 €	405,00 €	501,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	277,00 €	301,00 €	373,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	187,00 €	204,00 €	252,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	74,00 €	80,00 €	99,00 €

Bei der Ermittlung der Zahl der Kinder aus einer Familie werden nur alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt

(3) In der Kleinkindgruppe wird grundsätzlich ein Mittagessen gereicht, sobald das Kleinkind eine feste Mahlzeit zu sich nehmen kann. Eine Befreiung vom Mittagessensbezug ist bei Halbtags-Betreuung auf Antrag möglich. Der Essenbeitrag für das Mittagessen beträgt zusätzlich pro Kind und Monat:

Betreuungstage pro Woche	kl. Portion	gr. Portion
Montag bis Freitag	30,00 €	60,00 €

Bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit von mindestens 10 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen wird der Essensbeitrag um die halbe Gebühr ermäßigt.

GEBÜHRENSÄTZE AB 01.09.2025

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren werden für 11 Monate pro Kindergartenjahr erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes in den Kindergartengruppen beträgt ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 (ab 1. September 2025) monatlich:

Betreuungsform	Halbtagsbetreuung	VÖ 1	VÖ 2
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	142,00 €	155,00 €	178,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	108,00 €	119,00 €	136,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	72,00 €	79,00 €	91,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	24,00 €	26,00 €	31,00 €

Bei der Ermittlung der Zahl der Kinder aus einer Familie werden nur alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt.

- (3) In der VÖ 2-gruppe wird ein Mittagessen gereicht. Der Essensbeitrag für das Mittagessen beträgt zusätzlich 60,- Euro pro Kind und Monat. Bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit von mindestens 10 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen wird der Essenbeitrag um die halbe Gebühr ermäßigt.

§ 4 Gebührensätze Kleinkindgruppe

- (1) Die Gebühren werden für 11 Monate pro Kindergartenjahr erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag beträgt monatlich für die Betreuung eines Krippenkindes in der Halbtagsbetreuung ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 (ab 1. September 2025) monatlich:

Betreuungsform	Halbtagsbetreuung	VÖ 1	VÖ 2
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	409,00 €	446,00 €	551,00 €
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	305,00 €	331,00 €	410,00 €
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	206,00 €	224,00 €	277,00 €
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	81,00 €	88,00 €	109,00 €

Bei der Ermittlung der Zahl der Kinder aus einer Familie werden nur alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt

(3) In der Kleinkindgruppe wird grundsätzlich ein Mittagessen gereicht, sobald das Kleinkind eine feste Mahlzeit zu sich nehmen kann. Eine Befreiung vom Mittagessensbezug ist bei Halbtags-Betreuung auf Antrag möglich. Der Essenbeitrag für das Mittagessen beträgt zusätzlich pro Kind und Monat:

Betreuungstage pro Woche	kl. Portion	gr. Portion
Montag bis Freitag	30,00 €	60,00 €

Bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit von mindestens 10 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen wird der Essensbeitrag um die halbe Gebühr ermäßigt.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Kindergartens. Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus zum 1. des Monats zu entrichten. Die Inanspruchnahme beginnt bereits mit der Eingewöhnungszeit. Daher ist auch für diese Zeit der Eltern- sowie der Essensbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

(2) Bei Anmeldung zum Beginn des Kindergartenjahres ist die Gebühr erstmals für den Monat September und letztmals im Juli zu entrichten.

(3) Beginnt der Besuch des Kindergartens nicht zum Beginn des Kindergartenjahres, so gilt folgende Regelung:

Beginnt der Besuch des Kindergartens bis einschließlich zum 15. eines Monats, so ist für diesen Monat die volle monatliche Gebühr zu entrichten.

Beginnt der Besuch des Kindergartens ab dem 16. eines Monats, so ist für diesen Monat die halbe monatliche Gebühr zu entrichten.

(4) Sofern nichts anderes geregelt ist, berühren Unterbrechungen des Kindergartenbesuchs anlässlich von Ferien, vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bei Krankheitsfällen die Gebührenschuld nicht. Die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter.

(5) Wird der Beitrag länger als zwei Monate nicht bezahlt, kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Kleinkindgruppe entsprechend.

(7) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. § 3 Abs. 1, ist die Änderung der Gemeinde unter der Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in welchem die Änderung eingetreten ist. Tritt die Änderung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats ein, so wird auch die Gebühr mit diesem Tag neu festgesetzt.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2011 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Kindergartenbeiträgen vom 21.07.2010 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Nachrichtlicher Hinweis:

Die siebte Änderung tritt zum 1. September 2024 in Kraft.